IMT Nuremberg Archives

H – 3720

International Court of Justice

H3720 – 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 9 August 1948

I certify that Document Number 382-PS was introduced into evidence as Exhibit Number GB-202 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3720 – 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 382-PS No. GB-202 is a photostat of an original document submitted in evidence by the British Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C.

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military Tribunal

Nuremberg, 9 August 1948

H3720 – 0004

ADMIRALTY, S.W.

I, Korvettenkapitän ~~OSKAR~~ Karl-Heinz MOEHLE, lately of Kiel, Germany, and now a prisoner-of-war in British hands make oath and say as follows:-

1. The contents of the statement hereunto annexed signed by me and marked 'A' are true to the best of my knowledge, information and belief.

2. The paper writing hereunto annexed and marked 'B' is extracted from B.d.U. war diary under date Seventeenth September Nineteen Hundred and Forty-two and is a correct précis of the Order of September Nineteen Hundred and Forty-two referred to in the said statement signed by me.

3. I make this affidavit of my own free will and clearly understanding that it may be used as evidence against me.

Sworn by the said ~~OSKAR~~ Karl-Heinz MOEHLE at Beaconsfield in the County of Buckingham this Twenty-first Day of July Nineteen Hundred and Forty-five before me

J. C. Mingo

Commissioner for Oaths.

B 039244

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
GB Exhibit 202
Filed Jan 15, 1946

H3720 - 0005

"A"

COPY OF STATEMENT WRITTEN BY Korvettenkapitän MOEHLE.

19th July 1945. This is the signed statement marked "A" referred to in the affidavit dated 21st July 1945 of ~~Oskar~~ Karl-Heinz Moehle taken before me J.C. Morsot, A Commissioner for Oaths

A. Befehl vom September 1942.

Im September 1942 (genaues Datum ist mir nicht mehr erinnerlich) wurde vom BdU auf drahtlosem Wege mit Offiziersschlüssel, d.h. besonders Geheime Kommandosache, folgender Funkspruch an alle Unterseeboote und Frontflottillen gegeben:

" 1) Alle Rettungsmassnahmen wie Aufrichten gekenterter Rettungsboote, Längseitgehen, Verproviantieren, Anlandschleppen usw. sind grundsätzlich verboten und haben zu unterbleiben.

2) Bisherige Befehle über Auffischen und Mitbringen von Kapitänen und Chefingenieuren bleiben bestehen, da Aussagen für die Führung von grösster Wichtigkeit. Soviel als tragbar für das Boot mitbringen.

3) Jede Rettungsmassnahme, widerspricht der primitivsten Forderung der Kriegführung nach Vernichtung von ~~Menschen~~ Schiffen und ~~Material~~ Besatzungen.

4) Hart sein, daran denken, dass der Feind bei seinen Bombenangriffen auf deutsche Städte auf Frauen und Kinder keine Rücksicht nimmt."

Dieser Funkspruch wurde zweifellos auf Veranlassung des BdU selbst, d.h. vom Grossadmiral DÖNITZ gegeben. Nach meiner Kenntnis der ganzen Arbeitsweise des BdU-Stabes halte ich es für ausgeschlossen, dass ein derartig wichtiger Befehl ohne seine Kenntnis herausgegeben sein sollte.

Ob er im Einverständnis oder auf Veranlassung der Obersten Kriegsleitung, also des FÜHRER-Hauptquartiers oder auf Veranlassung des FÜHRER's selbst nach einer seiner häufigen Unterredungen mit dem Grossadmiral DÖNITZ gegeben worden ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

Als Flottillenchef der 5ten Unterseebootsflottille, war es meine Aufgabe, diese Weisung des BdU an die Kommandanten der zur Feindfahrt auslaufenden Unterseeboote weiterzugeben.

Zum Befehl selbst: Dieser Befehl besagt zweifellos, vor allem jedoch für denjenigen, der die Art der Befehlsgebung des BdU kennt, dass es von der Führung als wünschenswert angesehen wurde, dass nicht nur Schiffe, sondern auch deren Besatzungen als Angriffsobjekte anzusehen, d.h. zu vernichten seien, zumal in der damaligen Zeit die Deutsche Propaganda immer wieder den Punkt des Besatzungsmangels der feindlichen Handelsschiffahrt und die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten behandelte.

Auch ich habe diesen Befehl so aufgefasst.

Wäre die Auffassung der Führung eine andere gewesen, hätte der Wortlaut des Befehls zweifellos anders gelautet. Es wäre dann nur gesagt worden, dass aus Sicherheitsgründen Rettungsmassnahmen zu unterbleiben hätten und dieser Befehl wäre als gewöhnlicher Geheimfunkspruch abgesetzt worden.

039245

H3720 – 0006

Dass dieser Befehl zweideutig aufgefasst werden kann, ist vielleicht sogar Absicht und darauf zurückzuführen, dass erstens er im Widerspruch zum internationalen Kriegsrecht steht und zweitens, dass dies ein Befehl war, der den Kommandanten schwere Gewissenskonflikte auferlegen musste.

Für mich als Flottillenchef war es sehr schwer über diesen Befehl mit dem BdU Klärung zu erlangen, da ich in der Zeit meiner Flottillencheftätigkeit (15.6.1941 bis 5.5.1945) nur vier oder fünfmal beim BdU sein konnte, aus Zeitmangel. Mit Offizieren meines Stabes konnte ich mich über diesen Befehl nicht aussprechen, da alle Offizierfunksprüche nur mir zur Kenntnis kommen durften. Weiterhin war ich der Ansicht, dass die Kommandanten, falls sie über diesen Punkt sich im Unklaren gewesen wären, immer noch die Möglichkeit gehabt hätten, wie sie es in vielen anderen Punkten auch zu tun pflegten, bei ihrer Belehrung beim BdU-Stab selbst, über diesen Punkt sich Klarheit zu verschaffen, zumal diese Belehrung beim BdU-Stabe zum grossen Teil durch sehr junge Offiziere mit jüngerer Fronterfahrung als ich sie besass - die Referenten des BdU-Stabes wechselten häufig - durchgeführt wurde. Im allgemeinen mit nur wenigen Ausnahmen, fanden die Belehrungen beim BdU-Stabe nach meiner Belehrung statt. Die Kommandanten standen zum grossen Teil mit diesen jungen Referenten in einem viel engeren persönlichen Kontakt als mit mir, als Flottillenchef einer reinen Durchgangsflottille. Ich selbst habe viele Kommandanten überhaupt nur wenige Tage in KIEL während der Frontausrüstung gesehen und kennen gelernt.

Ich entsinne mich jetzt nach reiflichem Überdenken dieser ganzen Angelegenheit, dass bei einem meiner Besuche beim BdU-Stabe im Winter 1942/43 oder Sommer 43 mir einer der Referenten, Korvettenkapitän HESSLER, oder wahrscheinlicher jedoch Korvettenkapitän KUPPISCH, mit dem ich aus einem besonderen Freundschaftsverhältnis [redacted] heraus mich am intensivsten, solange er beim BdU-Stab kommandiert war, zu unterhalten pflegte, folgenden Vorfall erzählt:

(Ob ich diese Frage angeschnitten habe, oder wodurch es zu dieser seiner Äusserung gekommen ist, kann ich nicht mehr angeben.)

Ein Boot vom Typ VII (500 Tonnen) habe im Kriegstagebuch gemeldet, dass es auf der Ausreise aus einem Weststützpunkt (FRANKREICH) in der äusseren BISKAYA ein Schlauchboot mit 5 feindlichen Fliegern angetroffen habe, sie aus Platzmangel (eigene Besatzung 54 Mann und volle 14-Wochen-Ausrüstung) nicht habe aufnehmen können. Er sei deshalb weitergelaufen ohne von den Schiffbrüchigen Notiz zu nehmen.

Dieses Verhalten des Unterseebootes wäre im BdU-Stabe heftig gerügt worden. Es wäre geäussert, es wäre richtiger gewesen, dieses Schlauchboot zu vernichten, da mit grösster Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen sei, dass die feindliche Flugzeugbesatzung durch feindliche Hilfsmassnahmen gerettet worden sei und vielleicht inzwischen schon wieder ein Deutsches Unterseeboot vernichtet hätte.

039246

H3720 – 0007

Damit war die Auffassung des BdU für mich klar gegeben.

Zur Bekanntgabe des Befehles an die Kommandanten: Sie erfolgte im Rahmen einer Kommandantenbelehrung in der Zeit der Restarbeiten, bzw. Frontausrüstung der Boote in KIEL, bei der ich den Kommandanten noch einmal alle wichtigen Befehle über Durchführung der Ausrüstung, Verhalten beim Auslaufen, Verhalten im Küstenvorfeld und in der Geleitfahrt nach NORWEGEN zu vermitteln hatte. Operative Anweisungen wurden von der Flottille nicht gegeben, dies behielt sich der BdU bezw. in dessen Auftrag der FdU-West grundsätzlich selber vor.

Die Bekanntgabe dieses strittigen, schwerwiegenden Befehles erfolgte durch mich etwa mit folgendem Wortlaut:

Ich habe Ihnen jetzt einen Befehl der Führung über Verhalten gegenüber Schiffbrüchigen bekannt zu geben. Es ist dies ein etwas sehr heikles Kapitel. DerBdU hat im September 1942 durch Offiziersfunkspruch befohlen ..... (es folgte dann der Wortlaut des Befehls).

Da ich persönlich innerlich im Gegensatz zu diesem Befehl stehe, war ich sehr froh, dass in den meisten Fällen die Kommandanten keine Rückfragen hatten und ich somit jedes weiteren Diskutierens über diesen Punkt enthoben war. In einigen wenigen Fällen fanden aber doch Rückfragen statt, auf die ich dann etwa folgendes zu antworten pflegte:

Die Auffassung der Führung, die diesen Befehl gegeben hat, will ich Ihnen durch folgendes Vorkommnis aus der Praxis erläutern: Ich habe dann das Beispiel des Typ VII-Bootes in der BISKAYA genannt, mit der mir beim BdU-Stab gegebenen Auslegung und Auffassung. Ich habe darauf dann grundsätzlich weiter gesagt: Meine Herren, Sie müssen selbst entscheiden, was Sie mit Ihrem Gewissen vereinbaren können. Oberstes Gebot bleibt immer die Sicherheit des Bootes.

Seit Einführung des totalen Unterwasserkrieges ('Schnorchel'), habe ich weiterhin verschiedentlich in diesem Zusammenhang gesagt, dass die Kommandanten es jetzt ja in dieser Hinsicht viel einfacher hätten, da sie ja grundsätzlich nicht aufzutauchen hätten und damit dieser Befehl für sie illusorisch sei. Sie hätten allem aus dem Wege zu egehen, was nicht einen Torpedoschuss wert sei.

Ich entsinne mich auch, dass viele Kommandanten nach Verlesen des Befehls vom September 1942 geäussert haben:

"Das ist ja klar und eindeutig, wenn auch sehr hart!"

Wenn mir als Kommandant dieser Befehl gegeben worden wäre, hätte ich ihn stillschweigend zur Kenntnis genommen und in der Praxis immer die Möglichkeit gehabt, ihn mit gutem Gewissen nicht auszuführen, da ich in solchen Handlungen (Bekämpfung von Rettungsbooten) grundsätzlich eine Gefährung des eigenen Bootes erblicke.

Wenn also Unterseebootskommandanten aussagen, sie hätten von mir den Befehl zum Vernichten von Rettungsbooten bekommen, so entspricht das nicht den Tatsachen, sondern sie haben von mir lediglich eine nicht

B 039247

H3720 – 0008

einwandfreie klare Weisung der Führung mit meinen persönlichen Bedenken darüber zur Kenntnis genommen.

Vor der Herausgabe des bewussten Befehles vom September 1942, ist über diesen gesamten Fragekomplex in keiner Kommandantenbelehrung von mir gesprochen worden und dieses Thema 'Verhalten gegenüber Schiffbrüchigen' nicht angeschnitten worden.

B. Verhalten gegenüber Neutralen und Lazarettschiffen.

Zu diesem Punkte, der im Anschluss an den vorigen von mir behandelt wurde, habe ich den Kommandanten folgende Richtlinien gegeben:

Es sei eine ausdrückliche Führerweisung und der BdU sei in der Behandlung dieser Frage eisern und werde rücksichtslos bei Verstössen mit Kriegsgericht durchgreifen, d.h. er bestehe auf strikteste Befolgung, dass alle neutralen und Rote-Kreuz-Schiffe grundsätzlich unantastbar seien, selbst wenn feindlicherseits Missbrauch mit der neutralen Flagge oder dem Roten Kreuz-Abzeichen getrieben werden sollte.

Die politischen Auswirkungen im Falle einer neutralen Versenkung seien schwerwiegender als der Nutzen der versenkten Tonnen.

Ich habe den Kommandanten als Richtlinie für zweifelhafte - durch schlechte Sichtverhältnisse, nicht einwandfreie neutrale Kennzeichnung usw. bedingt - gesagt: Lieber 5 feindliche Schiffe laufen lassen, als einen Neutralen umlegen.

Über das Anhalten und Untersuchen von Neutralen war im Januar 44 befohlen, dass vor allem spanische und portugiesische Dampfer im NORD- und MITTELATLANTIK anzuhalten und zu untersuchen wären auf Bannware und wehrfähige Angehörige der Feindstaaten. Dazu habe ich den Kommandanten grundsätzlich gesagt:

"Lasst die Finger davon. Bleibt unter Wasser. Darin liegt eine zu grosse Gefährdung für euch selbst, denn ihr werdet bestimmt durch Funkspruch gemeldet und weiterhin leidet bei solchen Untersuchungen erfahrungsgemäss immer die Aufmerksamkeit. Ihr begebt euch nur in die Gefahr des Überraschtwerdens. Wenn er neutral gekennzeichnet ist, lasst ihn ungeschoren laufen."

Es wurde dann häufig der Einwand gemacht, dass doch Deutsche Lazarettschiffe mehrfach Feindhandlungen zum Opfer gefallen seien, wie es die Deutsche Propaganda seit Jahren immer wieder betonte. Ich habe darauf erwidert: Das spielt keine Rolle, so bitter es auch ist. Die Führerweisung ist massgebend und bindend. Politik geht vor Kriegführung.

Berichterstattung.

Es bestand die Weisung - ob in Form eines schriftlich niedergelegten oder mündlich gegebenen Befehls ist mir nicht mehr erinnerlich - dass alle besonderen Vorkommnisse auf der Feindfahrt, die im Widerspruch zu international festgelegten Abmachungen ständen, nicht im Kriegstagebuch aufzunehmen seien.

039248

g.c.m.

H3720 – 0009

Den Grund glaube ich darin sehen zu dürfen, dass das Kriegstagebuch in achtfacher Ausfertigung geschrieben wurde und zu vielen Stellen zugänglich war, so dass die Gefahr bestand, dass solche Vorkommnisse bekannt würden, was aus propagandistischen Gründen zweifellos unerwünscht sein musste.

Solche Vorkommnisse sollten lediglich bei der persönlichen Bericht-Erstattung, die grundsätzlich nach jeder Unternehmung beim BdU, bzw. später auch in wenigen Fällen beim FdU stattfand, bei Rückfragen gemeldet werden.

Auch hierauf sind die Kommandanten durch mich hingewiesen worden.

Zusammenfassend kann ich nur betonen, dass der Befehl vom September 1942 mir persönlich zu weitgehend erscheint und ich ihn innerlich schärfstens ablehne. Dass ich jedoch als Soldat den Befehl, diese Anweisung den jungen Kommandanten zur Unterrichtung weiterzuleiten, auszuführen habe.

Mir gegenüber hat während meiner ganzen langen Flottillenchefzeit nicht ein einziger Kommandant geäussert, dass er die Ausführung dieses Befehls mit seinem Gewissen nicht vereinbaren könne und er sich daher ausserstande sehe diesen Befehl auszuführen.

Von mir aus, d.h. aus eigener Initiative heraus, ist niemals ein derartiger Befehl gegeben worden, konnte auch nicht gegeben werden, da ein derartiges und schwerwiegendes Überschreiten meiner Befugnisse eine rücksichtslose und sofortige Ablösung zur Folge gehabt haben würde.

ges. [signature]

Korvettenkapitän

[signature]

BRITISH NAVAL COMMANDER-IN-CHIEF
19 NOV 1945
GERMANY

B 039249

H3720 – 0010

B

Extract from B.d.U. War Diary under heading:

17th September 1942

Laufende Operationen

.....

"d) 2. Alle Kommandanten werden nochmals darauf hingewiesen, dass Rettungsversuche von Angehörigen versenkter Schiffe den primitivsten Forderungen der Kriegsführung nach Vernichtung feindlicher Schiffe und ihrer Besatzungen widersprechen. Befehle über Mitbringen von Kapitänen und Chefingenieuren bleiben bestehen."

This is the paper writing marked 'B' referred to in the affidavit dated 21st July 1945 of Karl-Heinz Moehle taken before me,

J.C. Mundy
A Commissioner for Oaths

J.C.M.

B 039250

H3720-0010A

P/637
PS-382

H3720 – 0011

D637
382 P.S.
H-3720

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL

G. B. EXHIBIT
GB 202.

B039243

G. B. EXHIBIT

H3720-0012

1 cover

7 pages